



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Hendrik Hering, MdL  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

Der Präsident des Landtags		
09. 11. 2023		
Präsident	Direktorin	Bürol. Proc.
Abt. Z	Abt. P	Abt. K
WD	AZ	

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4887  
Poststelle@jm.rlp.de  
www.jm.rlp.de

8. November 2023

Mein Aktenzeichen  
3830E23-0030  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Hubert Rädle

Telefon / Fax  
06131 16-4873  
06131 16-4887

## Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 2. November 2023

### TOP 15 „Altersgrenze für Notare“

### Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/4711 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 15 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Die in dem Antrag angesprochene Altersgrenze für Notarinnen und Notare ist in der Vorschrift des § 48a der Bundesnotarordnung geregelt. Danach erreichen Notarinnen und Notare die Altersgrenze mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden.

1/4

#### Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:00 Uhr  
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

#### Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

#### Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



Mit dem Erreichen dieser Altersgrenze erlischt das Amt der Notarin oder des Notars gemäß § 47 Nr. 2 der Bundesnotarordnung kraft Gesetzes.

Die vorgenannten Regelungen gelten sowohl für hauptberufliche Notarinnen und Notare, die zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt werden, als auch für Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die neben dem Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zugleich auch das Amt der Notarin oder des Notars ausüben.

Die gesetzlich vorgegebene Altersgrenze für Notarinnen und Notare verstößt nach der in dem vorliegenden Antrag zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. August 2023 (NotZ (Berfg) 4/22) nicht gegen EU-Recht. Es wird darin festgestellt, dass die Altersgrenze objektiv und angemessen und durch das legitime Ziel gerechtfertigt ist, den Generationenwechsel zu erleichtern und den Berufsstand des notariellen Dienstes zu verjüngen. Hierzu wird in der Begründung der Entscheidung unter anderem ausgeführt, „dass zwar im Anwaltsnotariat ein – teils deutlicher – Bewerbermangel festzustellen ist. Das gilt aber allerdings nicht für das hauptberufliche Notariat. Dort besteht durchgängig ein erheblicher Bewerberüberhang.“

Dieser Befund gilt auch in Rheinland-Pfalz, wo ausschließlich hauptberufliche Notarinnen und Notare in den Geschäftsbereichen der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken bestellt sind. Personelle Probleme bei der Nachbesetzung von Notariaten sind in Rheinland-Pfalz nicht festzustellen, vielmehr können alle Notariatsstellen zeitlich ohne größere Verzögerung nahtlos nachbesetzt werden.

In dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Koblenz und dem Notarkammerbezirk Koblenz sind 103 Notarstellen eingerichtet, von denen aktuell 100 Stellen mit Notarinnen und Notaren besetzt sind. Drei Notarstellen werden in Notariatsverwaltung geführt. In einem dieser Fälle ist der bisherige Stelleninhaber auf seinen Antrag aus dem Amt des Notars gemäß § 48 der





Bundesnotarordnung entlassen worden. In dem zweiten Fall ist die Notarstelle frei geworden, nachdem der Amtssitz des bisherigen Stelleninhabers nach einer anderen Notarstelle verlegt worden ist. Im dritten Fall hat die bisherige Stelleninhaberin von der Möglichkeit der vorübergehenden Amtsniederlegung zum Zwecke der Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren gemäß § 48b Abs. 1 der Bundesnotarordnung Gebrauch gemacht. Sie wird demnächst an ihren bisherigen Amtssitz zurückkehren. Die beiden anderen Notarstellen sind ausgeschrieben worden. Das Besetzungsverfahren wird voraussichtlich demnächst mit einer Besetzung der Notarstellen abgeschlossen werden können.

Nach dem Jahresbericht des Präsidenten der Notarkammer Koblenz für das Jahr 2022 ergab sich am 31. Dezember 2022 folgende altersmäßige Zusammensetzung der Notarinnen und Notare:

- 13 Notarinnen und Notare in der Altersstufe bis 39 Jahre,
- 32 Notarinnen und Notar in der Altersstufe 40 bis 49 Jahre,
- 33 Notarinnen und Notar in der Altersstufe 50 bis 59 Jahre und
- 20 Notarinnen und Notar in der Altersstufe 60 bis 69 Jahre.

In dem Geschäftsbereich des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und dem Notarkammerbezirk Pfalz sind 53 Notarstellen eingerichtet, die aktuell alle mit Notarinnen und Notaren besetzt sind.

Nach dem Jahresbericht der Notarkammer Pfalz für das Jahr 2022 stellte sich der Altersaufbau der dortigen Kammermitglieder am 31. Dezember 2022 wie folgt dar:

- 8 Kammermitglieder in der Altersgruppe 31 bis 40 Jahre,
- 20 Kammermitglieder in der Altersgruppe 41 bis 50 Jahre,
- 14 Kammermitglieder in der Altersgruppe 51 bis 60 Jahre und
- 11 Kammermitglieder in der Altersgruppe 61 bis 69 Jahre.



In Rheinland-Pfalz ist zuletzt im November 2009 eine Notarstelle aufgrund zu geringer Geschäftszahlen, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Stelle beeinträchtigen, eingezogen worden. Die Zahl der Notarstellen ist in Rheinland-Pfalz seither unverändert.

Bisher konnten in den Geschäftsbereichen der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken frei gewordene Notarstellen - auch solche Stellen, die aufgrund des Erreichens der Altersgrenze der Notarin oder des Notars frei geworden sind - regelmäßig in angemessener Zeit nachbesetzt werden. Mit Blick auf die derzeitige Personalsituation im Notarbereich ist davon auszugehen, dass dies auch künftig so sein wird.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück